

Rechtsverordnung über die Bestimmung des Landschaftsschutzgebietes „Eisbachauen“

Aufgrund des §18 des Landespflegegesetzes (LPfLG) in der Fassung vom 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Eisbachauen“
- (2) Die §§ 4 – 8 gelten nicht
 1. für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 12 BauGB),
 2. für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB
 3. für die Straßen- und Böschungflächen der Bundesautobahn (A 61) bis zum Dammfuß.

§ 2

- (1) Das etwa 276 ha große Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Heppenheim, Horchheim, Weinsheim und Wiesoppenheim.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden von der Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Worms und dem Landkreis Alzey – Worms, L 395 in östlicher Richtung entlang der jeweils südlichen Grenze der Pfälzer Waldstraße, Wormser Landstraße (L 395) und im weiteren Verlauf der Oberen und Unteren Hauptstraße bis zum Schnittpunkt mit der K 5.

Im Osten der westlichen Grenze des Postweg / Weinsheimer Postweg in südlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Wiesoppenheimer Straße / Weinsheimer Straße.

Im Süden jeweils der nördlichen Grenze der Wiesoppenheimer Straße (K 3) und im weiteren Verlauf der Theodor-Storm-Straße und Steingewann in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der K 10. Diese schräg querend den Wegeparzellen Gemarkung Heppenheim Flur 8, Nrn. 272 und 287 sowie Flur 2 Nr. 524 folgend bis zum Zusammentreffen mit der Wegeparzelle Flur 2 Nr. 520 (Frankenthaler Weg). Von dort den Frankenthaler Weg auf gedachter Linie schräg kreuzend zum Schnittpunkt mit der südlichen Grundstücksgrenze des Eisbaches (Flur 2, Nr. 547). Im weiteren Verlauf der südlichen Grenze des Bachgrundstücks in westlicher Richtung folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Flur 2, Nr. 167, dort in südlicher Richtung abknickend entlang der östlichen Grenze des vorgenannten Grundstücks bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt. Im weiteren Verlauf folgt die Schutzgebietsgrenze der nördlichen Grenzen der Wegegrundstücke Flur 2, Nrn. 518/2 und 505/3 (Bergwiesenstraße) in westlicher Richtung bis zu deren Zusammentreffen mit der Wegeparzelle Flur 1, Nr. 640 (Dirmsteiner Weg). Diesen auf gedachter Linie zum südöstlichen Eckpunkt des

Grundstücks Flur 1, Nr. 384 schräg kreuzend und anschließend der nördlichen Grenze der Straßenparzelle Nr. 637 (Wolfsgartenstraße) bis zu dem Schnittpunkt mit der Straßenparzelle Nr. 641 (Obere Mühlstraße) in westlicher Richtung folgend. Die Obere Mühlstraße auf gedachter Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 357 querend. Von dort der nördlichen Grenze des Wegegrundstückes Nr. 634 in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des in südlicher Richtung verlaufenden Teilstück des Wegegrundstückes Nr. 628 sowie der nördlichen Grenze der Wegegrundstücke Nrn. 629 u. 630 in hauptsächlich westlicher Richtung bis zur Stadtkreisgrenze folgend.

Im Westen der Stadtkreisgrenze in nördlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt zurückkehrend.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Erhaltung und Entwicklung der die Eisbachauen begleitenden autotypischen Wiesenreste,
2. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch die Bewahrung und Wiederherstellung der für das Eisbachtal typischen und das Landschaftsgefüge prägenden Wiesen- und Gehölzvegetation,
3. die Sicherung des Erholungs- und Freizeitwertes der Landschaft.

§ 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
2. das Aufstellen oder Erweitern von stationären oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten sonstiger gewerblicher Anlagen,
3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sandgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen,
4. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten, Umbrechen oder Entwässern,
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten,
6. die Errichtung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
7. das Anlegen oder Erweitern von Stell-, Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von Freizeiteinrichtungen,
8. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, ausgenommen sind ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von vorhandenen Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden,

11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen, ausgenommen ist die Zufahrt zum Grundstück „Weidenmühle“,
 12. das Reiten auf gekennzeichneten Fuß-, Rad- oder Wanderwegen,
 13. das Lagern, Zelten, und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb von behördlich genehmigten Plätzen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer von Bauzeit,
 14. das Beseitigen oder Beschädigen von Landschaftsbestandteilen, wie Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Feldgehölzen, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hecken,
 15. das Roden von Wald,
 16. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
 17. die Nutzungsänderung auf Wiesengrundstücken einschließlich der Rodung von Obstanlagen, sofern die Anlagen nicht dem Erwerbsobstbau dienen,
 18. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
 19. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen.
- (2) Der Gemeingebrauch der natürlichen Gewässer richtet sich nach dem Landeswassergesetz beziehungsweise nach der hierzu ergangenen Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme der Handlung dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1, Nrn. 15 und 16 tritt an die Stelle der Genehmigung der Landespflegebehörde deren Zustimmung gegenüber der Forstbehörde, soweit diese eine Umwandlungsgenehmigung erteilt oder eine Aufforstung anordnet. Wird die Zustimmung der Landespflegebehörde nicht erteilt, so teilt sie ihre Entscheidung dem Antragssteller mit.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, einschließlich der Errichtung herkömmlicher Weidezäune und die Einzäunung von Obst- und Jungrebanlagen,
 2. die zur Straßen- und Wegeunterhaltung notwendigen Arbeiten sowie Straßenbaumaßnahmen innerhalb geschlossener Bebauung,
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 4. die Nutzung von Sport- und Spielflächen im bisherigen Umfang,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Gräben,
 6. die Nutzung von Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben mit ihren Hofreiten im bisherigen Umfang,
 7. den Betrieb und die Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen,
 8. die zur Kanalunterhaltung und –erneuerung notwendigen Arbeiten.
- (2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen.

§ 6

- (1) Die Genehmigung oder Befreiung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der kreisfreien Stadt Worms (Stadtverwaltung Worms) erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung kann ferner befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der zum Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich sind.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten nach § 4
 1. bauliche Anlagen errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
 2. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen erweitert,
 3. Steinbrüche, Kies-, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
 4. die bisherige Bodengestalt verändert,
 5. Gewässer oder seine Ufer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete verändert,
 6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet,
 7. Stell-, Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert,
 8. Materiallagerstätten anlegt oder erweitert (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe)
 9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau vornimmt,
 10. Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften aufstellt oder anbringt, ausgenommen ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten und Markierungen von vorhandenen Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden,
 11. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen fährt und parkt; ausgenommen ist die Zufahrt zum Grundstück „Weidenmühle“,

12. auf gekennzeichneten Fuß-, Rad- oder Wanderwegen reitet,
 13. außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer von Bauzeit,
 14. Landschaftsbestandteile wie Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hecken beseitigt oder beschädigt,
 15. Wald rodet,
 16. Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
 17. die Nutzung auf Wiesengrundstücken ändert oder Obstanlagen rodet; sofern die Anlagen nicht dem Erwerbsobstbau dienen,
 18. Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
 19. Motorsportveranstaltungen durchführt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 10. Juli 1990
Stadtverwaltung Worms

(Lauber)
Bürgermeister